

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1861

165 (16.7.1861)

Beilage zu Nr. 165 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 16. Juli 1861.

Deutschland.

Stuttgart, 12. Juli. (Fortsetzung der Gewerbe-gesetz-Debatten in der Zweiten Kammer.) Der Art. 6, die polizeiliche Aufsicht auf die Gewerbe, wird nach langer Debatte über die größere oder kleinere Ausdehnung der Polizeibefugnisse in folgender Fassung angenommen:

In den Einrichtungen und dem Betrieb eines Gewerbes ist der Unternehmer den für dasselbe bestehenden polizeilichen Vorschriften unterworfen. Hiezu gehören namentlich: a) in Betreff der Feuerpolizei; b) in solchen Fällen, welche nach den allgemeinen oder besondern Verhältnissen für die Nachbarn oder für das Publikum überhaupt erhebliche Benachteiligungen oder Belästigungen herbeiführen können; c) in Betreff gesundheitschädlicher Einrichtungen in den Werkstätten; d) in Betreff der Anlage und Verwendung von Wasserwerken; e) die Aufsicht über die Bereitung der unentbehrlichen Lebens- und der Arzneimittel und den Verkehr mit denselben; f) in Betreff der Aufsicht über Maß und Gewicht; g) in Betreff der obrigkeitlichen Taren für Brod, Fleisch und Arzneimittel, wie für Plaggefährte und Gepäckträger; h) in Betreff der Beaufsichtigung des Trödelhandels.

Art. 7. Aufsicht auf trüglische oder gemeinschädliche Verreibungen. Das Verbot trüglischer oder gemeinschädlicher Verreibungen und die Anstalten zu deren Verhinderung sind Gegenstände der Verordnung. Zu den letzteren gehören namentlich: die Untersuchung der Werkstätten und Magazine, aus denen etwieweiler Massen schädliche Fabrikate hervorgegangen sind, oder gegen die ein von der zuständigen Behörde für genügend erkannter Verdacht einer Gefährdung für das gemeine Wesen vorliegt, und die öffentliche Befannmachung derjenigen Handwerker und Fabrikanten, welche sich betrüglischer oder gemeinschädlicher Verreibungen schuldig machen. Dieser Artikel wurde ohne alle Debatte angenommen. Dagegen veranlaßte der Art. 8, polizeiliche Nötigung zur Arbeit und zum Verkauf, eine längere und zwar eine fruchtlos gebliebene Debatte, denn nach zweistündiger Diskussion wurde derselbe an die Kommission zu präzipitirter Fassung zurückgewiesen. Derselbe lautet: „Die Fälle, in welchen ein Gewerbetreibender zwangsweise zur Arbeit oder zum Verkauf seiner Waaren anzuhalten oder dessen übertriebene Anrechnung zu ermäßigen ist, stehen zum polizeilichen Erkenntnisse.“ Die Mehrheit der Kommission war mit dem Artikel einverstanden, eine Minderheit war für dessen Streichung, doch wurde dieser Antrag abgelehnt.

Art. 9. Freiheit des Abzuges, der Arbeit und des Handels: „Jeder Gewerbetreibende ist, soweit nicht die in den Artikeln 10, 13, 17 bestimmten Ausnahmen entgegenstehen, sowohl zum Abzug seiner eigenen, als zum Handel mit fremden Erzeugnissen und Waaren berechtigt, auch sonstigen gewerbepolizeilichen Beschränkungen nicht unterworfen. Namentlich ist er weder mit seinem Abzuge noch mit seiner Arbeit auf den Ort seiner Niederlassung beschränkt.“ — wurde ohne lange Debatte angenommen.

Art. 10. Gewerbe, welche von Konzessionen abhängig sind, lauten nach dem Regierungsentwurf:

Art. 10. Dem polizeilichen Erkenntnis der Regierungsbehörde unterliegen: Die Errichtung von Apotheken; die Ausübung des Gewerbes eines Druckers (Buch-, Stein-, Kupferdruckers u. dergl.), eines Buch-, Musikalien- oder Kunsthandlers, eines Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesekabinetts, und eines Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern, sowie die Errichtung von Schiffsfahrge-
werben.

Nach dem Kommissionsantrag:

Art. 10. Dem polizeilichen Erkenntnis der Regierungsbehörde (Konzessionierung) unterliegen: 1) Die Errichtung von Apotheken; 2) von Schiffsfahrge-
werben; 3) die Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, eines Buch- oder Kunsthandlers, eines Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesekabinetts, und eines Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern. Die Konzessionierung der unter 3. angeführten Gewerbe wird nicht verjagt werden, wenn Derjenige, der das Gewerbe betreiben will, im Genuß der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte ist.

Wie Ihnen bereits telegraphisch mitgeteilt, wurde der Kommissionsantrag mit 76 gegen 2 Stimmen (v. Dr. v. Güttingen) angenommen.

Nürnberg, 12. Juli. Die H. H. Blößt, Kraußer und Seidel, angeklagt wegen Verletzung des Vereinsgesetzes (Pintschgauerzug), wurden vom k. Bezirksgerichte freigesprochen. Die k. Staatsbehörde hat gegen diesen Spruch Berufung eingelegt.

Frankreich.

Strasburg, 12. Juli. Die widersprechendsten Gerüchte sind einiger Zeit über den projektirten Handelsvertrag mit dem Zollverein im Umlauf. Da derselbe noch nicht aus dem Stadium der Unterhandlungen getreten, so steht zu hoffen, daß die genaue Prüfung dessen, was von beiden Seiten geboten werden kann, ohne den lokalen Interessen zu schaden, zu einer Uebereinkunft führen wird, welche das bisher Bestehende bedeutend modifizirt. Die Zollgesetzgebung, wie sie seit Jahren in Geltung, ist den heutigen Verkehrsverhältnissen nicht mehr angemessen und muß Aenderungen erleiden, wenn aus den raschen Beziehungen, welche die Eisenbahnen geschaffen, Nutzen gezogen werden soll. Die Mauthformlichkeiten an der Grenze sind bereits jener starren Kleinlichkeiten entkleidet, die früher dem Reisenden so unangenehm waren, und man kann den deutschen wie den französischen Grenzbehörden nur Dank dafür wissen. Die größte Zahl der Reisenden, die ohnedies nur zum Vergnügen ihre Wanderung unternehmen, meidet ohnedies Alles, was irgend einen Aufenthalt verursachen könnte. Sehr zu wünschen wäre aber auch, daß gegenseitige Aufhebung der Visaförmlichkeiten für die Reisepässe angeordnet würde. Manchem Reisenden kommen die Kosten der Paflegitimationen eben so hoch zu stehen, als die Eisenbahnfahrt selbst. Und dennoch nügen diese beschwerlichen und kostspieligen Formalitäten sehr wenig. Der ehrliche Mann reist selten ohne irgend einen Ausweis

seiner Identität, und es ist anerkannte Thatsache, daß die Spitzbuben in der Regel mit den besten Pässen versehen sind. Hoffen wir, daß das freisinnige System, das bereits in Bezug auf England in Anwendung gebracht wurde, auch bald für Deutschland seine Geltung erlangt. Die in Deutschland eingeführten sogenannten Pafskarten, die übrigens an unserer Grenze respektirt werden, verdienen allgemeine Anwendung zu finden. Vor Allem aber ist eine Abschaffung der fiskalischen Visaspesen nothwendig, die an unseren Grenzen als sehr mißlieblich bezeichnet werden müssen.

Paris, 13. Juli. In hiesigen diplomatischen Kreisen bemerkt man seit einiger Zeit das Häufigwerden der Unterredungen zwischen den Repräsentanten von Rußland, Oesterreich und Preußen. Die Konjunkturalpolitiker sehen in diesem Umfange eine Annäherung der drei Ostmächte, einen Vertrag wegen Italiens, Ungarns und besonders Polens. Der „Courr. du Dimanche“ geht natürlich um einen Schritt weiter, und stellt in seiner Frankfurter Korrespondenz eine Aussöhnung zwischen Oesterreich und Rußland bereits als eine fertige Thatsache hin. Oesterreich und Rußland, läßt dieses Blatt sich schreiben, haben sich ausgeöhnt. Polen führte zu diesem Resultat... Die Grundlagen dieser Aussöhnung sind noch nicht bekannt... Das erste Symptom der Aussöhnung zwischen Rußland und Oesterreich wird sein, daß das Petersburger Kabinet der Pforte gegenüber rücksichtsvoller auftritt, und daß man in Konstantinopel sich weniger mißtrauisch gegen Rußland zeigen wird... Gewiß ist an der ganzen Sache nur so viel, daß Hr. v. Kisseleff sich kaum bemüht, seine üble Laune zu verbergen, gar nicht nach Fontainebleau geladen gewesen zu sein. — General Fleury geht morgen nach Turin ab. — Die Ernennung des Hrn. Benedetti zum Gesandten am Turiner Hofe scheint definitiv. Hr. Benedetti zählt unter die wärmsten Anhänger der italienischen Einheit. — Die Regierungsorgane widerlegen die Nachricht der italienischen Blätter, daß in Folge eines ersten Zerwürfnisses zwischen dem General Goyon und Mgr. Verode die Beziehungen mit der römischen Regierung abgebrochen seien. Es habe allerdings eine unbedeutende Zwistigkeit stattgefunden, doch sei sie bereits befriedigend behoben. — Der Zubrang zum Finanzministerium, um auf die „Rentenaires-Obligations“ zu unterzeichnen, ist fortwährend groß; in der Provinz wird das Anlehen, wie es scheint, nicht überall mit gleicher Gunst aufgenommen; so z. B. in Bayonne, wo, wie ich erfahre, sich keineswegs jener Subscriptionseifer kundgethan, den man in der reichen Stadt 1855 und 1859 bemerkte. Die meisten „Neue-Machenden“ subscribiren übrigens auf nur 1 Obligation, und man ist gespannt, ob die Regierung diese Unitäten reduciren wird.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

V. 554.

Öffentliche Mahnung,

die Vereinigung der Unterpandsbücher der Gemeinde Busenbach, Bezirksamts Ettlingen, betreffend,

erlassen auf Grund der §§. 18. und 19 der Vollzugsverordnung zu dem Gesetze über das Vereinigungsverfahren vom 30. November 1860, Regierungsblatt Nr. LXIII, Seite 461 ff. In den Unterpands- und Grundbüchern der Gemeinde Busenbach stehen noch folgende Einträge offen, als:

Ordnungs- Zahl.	Verzinsung Nr.	Datum des Eintrags.		Stelle des Eintrags.		Name, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Name, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	Rechtsgrund der Forderung.
		Jahr.	Monat.	Tag.	Band.				
1	11	1843	August	31.	3	83b	Barthel Margraf, Landwirth von Busenbach,	825	Vorzugsrecht auf Kaufschilling.
2	41	1819	Juni	18.	4	18b	Katharina Kohler, ledig,	325	desgleichen.
3	42	"	September	13.	"	22b	Ambros Beder von Reichenbach,	273	desgleichen.
4	43	"	"	"	"	22b	Dieselbe,	41	desgleichen.
5	44	1821	Februar	10.	"	51b	Anton Metz, jung, von hier,	1070	desgleichen.
6	45	1823	März	17.	"	73b	Georg Lauringer, Schuster von hier,	370	desgleichen.
7	49	1825	October	18.	5	8b	Christian Dohs, Schuster von hier,	85 30	desgleichen.
8	50	"	"	"	"	40	Johannes Ghele, Steinhauer von hier,	69	desgleichen.
9	51	"	"	"	"	10b	Johann Kunz, Schmied von hier,	38	desgleichen.
10	52	"	"	"	"	11	Jacob Bauer, Weber von hier,	40 15	desgleichen.
11	53	"	"	"	"	11b	Josef Wenz,	80 30	desgleichen.
12	54	"	"	"	"	12	Georg Michael Wäpmer von hier,	106 15	desgleichen.
13	55	"	"	"	"	12b	Matheus Wisfler, Engelwirth von hier,	252	desgleichen.
14	56	"	"	"	"	13	Christian Ghele,	112	desgleichen.
15	85	1828	April	8.	"	99	Georg Michael Wäpmer von hier,	55 33	desgleichen.
16	86	"	"	"	"	100b	Georg Lauringer, Schuster " "	60	desgleichen.
17	87	"	"	"	"	101	Josef Müller, Weber " "	110	desgleichen.
18	88	"	"	"	"	101b	Josef Bod, Schuster " "	46	desgleichen.
19	89	"	"	"	"	102	Josef Dohs " "	181 58	desgleichen.
20	90	"	"	"	"	102b	Ignaz Wagner, Schuster " "	27 18	desgleichen.
21	91	"	"	"	"	103	Johann Martin Müller " "	61 20	desgleichen.
22	92	"	"	"	"	103b	Philipp Bogel " "	23 30 1/2	desgleichen.
23	93	"	"	"	"	104	Josef Margraf " "	19 53 1/2	desgleichen.
24	94	"	"	"	"	104b	Franz Ignaz Wäpmer von Reichenbach,	40 42	desgleichen.
25	95	"	"	"	"	105	Mois Bogel von hier,	32 52	desgleichen.
26	96	"	"	"	"	105b	Jacob Hangelmann von hier,	40	desgleichen.
27	97	"	"	"	"	106	Johannes Dohs " "	30	desgleichen.
28	98	"	"	"	"	106b	Elisabetha Lauringer, ledig, von hier,	60	desgleichen.
29	99	"	"	"	"	107	Ignaz Kraft " "	86 15	desgleichen.
30	103	1829	März	10.	"	135	Josef Margraf " "	34	desgleichen.
31	104	"	"	"	"	136	Josef Bogel " "	117	desgleichen.
32	114	1826	August	21.	"	3	Ignaz Seiberlich " "	—	geschlüssenes Unterpand.
33	115	"	"	"	"	212	Franz Ignaz Beder " "	—	desgleichen.
34	116	"	"	"	"	212b	Josef Dohs " "	—	desgleichen.
35	117	"	"	"	"	—	Johann Mastaner von hier,	—	desgleichen.
36	118	"	"	"	"	—	Margaretha Lauringer von hier,	—	desgleichen.
37	120	"	"	"	"	—	Christiana Lauringer " "	—	desgleichen.
38	121	1823	Januar	22.	"	4	Josef Beder, alt,	—	desgleichen.
39	121	1823	Januar	22.	"	59	Anton Bogel " "	100	bedungenes Unterpand.
40	124	1828	Juni	16.	"	132	Josef Bermann " "	260	richtliches Unterpand.

Da der Aufenthaltsort der genannten Gläubiger nicht bekannt ist und deren Rechtsnachfolger nicht ermittelt werden konnten, so ergeht auf diesem Wege an die unbekanntenen Gläubiger die Mahnung, die bezeichneten Einträge, wenn sie noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls dieselben auf Grund des Art. 4 des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Nr. XXX, Seite 214, gestrichen werden.
Busenbach, den 10. Juli 1861.

Das Pfandgericht:
Bürgermeister Beder, Karl Margraf, Johannes Dohs, Joh. Mich. Müller.

Seiberlich, Rathschre.

V.576. Zu dem am 4. September d. J. stattfindenden ersten Ziehung der 21sten hiesigen

Staats-Gewinnverloofung,

in welcher die größte Prämie event. **200,000 Mark,**
1 à 100000, 1 à 50000, 1 à 30000, 1 à 15000, 1 à 12000, 7 à 10000,
1 à 8000, 1 à 6000, 4 à 5000, 16 à 3000, 40 à 2000, 6 à 1500, 6 à 1200,
66 à 1000, 66 à 500, 6 à 300, 100 à 200

und ca. 17000 kleinere Prämien beträgt, sind durch Unterzeichneten ganze Original-Loose à 2 Thlr., halbe à 1 Thlr., viertel à 1/2 Thlr. gegen Einzahlung des Betrages oder unter Postvorschuß sofort zu beziehen.
Am 1. und 2. August d. J. findet die Ziehung 3. Abtheilung der 51sten

Braunschweigischen Prämien-Ziehung

statt. Die größte Prämie, event. **100,000 Thaler,**
1 à 60000, 1 à 40000, 1 à 20000, 1 à 10000, 1 à 5000, 4 à 4000,
1 à 3000, 1 à 2500, 3 à 2000, 5 à 1500, 3 à 1200, 33 à 1000, 43 à 400,
63 à 200, 119 à 100

u. s. w. kommen zur Entscheidung. — Zu dieser vortheilhaftesten Prämienziehung sind ganze Original-Loose à 16 Thlr., halbe à 8 Thlr. und viertel à 4 Thlr. gegen Einzahlung des Betrages oder unter Postvorschuß beim Unterzeichneten zu haben.
Die amtlichen Ziehungslisten werden prompt nach beendigter Ziehung zugesandt.

B. Silberberg,
Große Bleichen No. 54. Hamburg.

Karlsruhe, den 9. Heumonath 1861.

Das Jahresfest des oberrheinischen Turnerbundes,

zu dessen Behuf alle Turner von nah und fern auch hiermit herzlich eingeladen sind und zu dem wir schriftlichen Anmeldungen baldigst entgegenzusehen, wird in nachstehender Ordnung stattfinden:

Vorfesttag: Samstag den 20. Heumonath.

Nachmittags 3 Uhr bis zu den beiden letzten Zügen: Empfang der Festgäste an der Bahn. Einschreibung in das Festbuch, Abgabe von Fest- und Wohnungskarten zu 36 fr. und Einschreibung in die Verzeichnisse der Festessen — im Grünen Hof.
Abends 8 Uhr: Gesellige Zusammenkunft in der Aug. Reule'schen Bierhalle.

Erster Festtag: Sonntag den 21. Heumonath.

Morgens 7 Uhr: Versammlung im Grünen Hof, gegenseitige Begrüßung, Beschichtigung der Ehrendenkwürdigkeiten der Stadt und ihrer nächsten Nachbarschaft.
Gleichzeitig von 8 bis 9 1/2 Uhr: Empfang der noch eintreffenden Festgäste u. s. w. wie oben — im Grünen Hof.
Vormittags 10 Uhr: Berathung der Vertreter der Gemeinden des oberrheinischen Turnerbundes bei Speisewirthschaft.

Mittags 12 Uhr: Festessen der Unterzeichner bei Speisewirthschaft und im Grünen Hof.
Nachmittags 2 Uhr: Versammlung vor dem Mühlburger Thor. Ausflug an den Rhein, Baden- und Schwimmbad.

Abends 8 Uhr: Gesellige Zusammenkunft in dem Geiger'schen Sommergarten, mit Musik.

Zweiter Festtag: Montag den 22. Heumonath.

Morgens 6 Uhr: Tagwache.
Morgens 7 Uhr: Versammlung auf dem Marktplatz. Abgang mit Umzug durch die Stadt auf den Turnplatz im Callenwäldchen. Anrede, Preisvertheilung, Rückzug.
Mittags 12 Uhr: Festessen der Unterzeichner bei Speisewirthschaft und im Grünen Hof.
Nachmittags 2 Uhr: Versammlung auf dem Marktplatz. Abgang auf den Turnplatz. Festrede, Schau- und Kürturnen, Preisvertheilung, Rückzug.

Abends 7 Uhr: Festball in den Gesellschaften Eintrag und Bürgerverein.

Dritter Festtag: Dienstag den 23. Heumonath.

Morgens 8 Uhr: Zusammenkunft vor dem Ettlinger Thor. Turnfahrt in das Albtal, Ziel Moosbrunn.
Abends 8 Uhr: Gesellige Zusammenkunft in dem Geiger'schen Sommergarten, mit Musik.

Der erste Schriftwart des oberrheinischen Turnerbundes.

V.272. Karlsruhe.
Hausversteigerung.
Mit obervermündschaftlicher Genehmigung wird das dem Zeugschmied Frisch'schen Kindern zugehörige, Nr. 61 in der Langenstraße dahier gelegene zweistöckige Wohnhaus mit zweistöckigem Seitenbau, Holzremise, Hofraum und H. Gärten am
Montag den 22. Juli d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,
auf dem Rathhause dahier öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn mindestens 8600 fl. oder darüber geboten sein wird.
Karlsruhe, den 3. Juli 1861.
W. Köffel, Baisrichter.

V.491. Karlsruhe.
Hausversteigerung.
Mit obervermündschaftlicher Genehmigung wird das den Erben des verlebten großh. Rathes Reich zugehörige, unten beschriebene Wohnhaus am
Mittwoch den 24. Juli d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,
auf dem Rathhause dahier einer zweiten Versteigerung ausgesetzt; wobei der Zuschlag gleich erfolgt, wenn der Zuschlag oder darüber geboten sein wird.
Beschreibung des Wohnhauses.
Ein dreistöckiges, massiv von Stein erbautes Wohnhaus (Gebäude) sammt Zugehör, Nr. 158 der Langen- und Schlachthausstraße, neben Schlosser Weylöhner und Mathilde Wehler; tarirt zu . . . 20,000 fl.
Karlsruhe, den 6. Juli 1861.
W. Köffel, Baisrichter.

V.527. Nr. 7697 1/2. Karlsruhe.
Gastwirthschafts- und Badversteigerung, resp. Verpachtung.
Die Erben des Geheimen Hofraths Dr. Ludwig Wilhelm Ködler von hier lassen am Samstag den 24. August d. J., Mittags 2 Uhr, den sogenannten Angarten dahier mit Wirthschaftsgebäuden, Wirthschaftsgeräthlichkeit und Badeanstalt, welche 24 Rabinette umfasst, sammt dazu gehörigen Einrichtungen, einer Stahlnelle mit Maschinenhaus und Reservoir, Sommerwirthschaft und 1/2 Morgen Ackerfeld u. s. w. vor dem Friedrichsthor an der Müppurrer Straße, gegenüber der Ackerbauschule, gerichtlich geschätzt zu . . . 22,000 fl. im Hause selbst öffentlich versteigern.
Da der Angarten etwa 10 Minuten von der Stadt an einer frequenten Straße in der Nähe des Bahnhofes liegt, so kann das Ganze leicht auch in ein anderes rentables Geschäft verwandelt werden.
Gelingt der Verkauf nicht, so wird das ganze Anwesen auf 3 bis 9 Jahre, je nach Verpachtung, — der feineren Pacht geht bis 1. März 1862 zu Ende.
Die näheren Bedingungen können bei Notar Grimmer dahier eingesehen werden.
Karlsruhe, den 10. Juli 1861.
Großh. bad. Stadtamts-Referat.
G. Gerhard.
vdt. Müller.

V.500. Offenburg.
Weinversteigerung.
Die Vormundschafsverwaltung der Gottwald'schen Kinder von hier läßt folgende rein gehaltene Weine in ihrer Behandung Dienstag den 23. d. M., Vormittags 10 Uhr, öffentlich versteigern, als:
15 Dhm weißen gemischten Bergwein 1858er,
18 Dhm ditto 1857er,
104 Dhm ditto 1858er,
2 Dhm Rothen 1858er,
35 Dhm gemischte Bergweine . . . 1860er,
18 Dhm ditto 1811er,
19 Dhm Obstwein,
2 Dhm Hefe;
ferner ein Quantum Kirchen-, Zwetschgen- und Treberbranntwein von verschiedenen Jahrgängen.
Hierzu werden die Liebhaber freundlich eingeladen.
Offenburg, den 10. Juli 1861.
Jof. Pfingmayer, Vormund.

V.619. Nr. 26. Mühlhausen, großh. badischen Bezirksamts Engen.
Wirthschafts-Verpachtung.
Die hiesige Realwirthschaft zum Adler, deren Pacht mit 1. September d. J. zu Ende geht, soll wieder in gleicher Weise an einen soliden, gewandten Wirth, oder Wirthin, vergeben werden. Diese Wirthschaft ist durch den Selbstbesitzer der herrschaftlichen Bierbrauerei, den Eig. des Rentamts, sowie durch ihre günstige Lage im schönsten Theile des herrlichen Hühngaus, eine der frequentesten der Gegend und kann eine brave, ordentliche Familie auf derselben nicht nur ihr gutes Auskommen finden, sondern alljährlich noch schöne Ersparnisse machen. Besonders günstig würde dieses Geschäft für einen Kellner, welcher zugleich die Metzgerei versteht und betreiben wollte, sein, da der Fleischabsatz in der Wirthschaft selbst nicht unbedeutend ist. Ein kleinerer, landwirthschaftlicher Betrieb ist nicht ausgeschlossen.
Wir laden Bewerber ein, sich mit ihren Eingaben, unter Anschließung von Zeugnissen über Befähigung, Vermögen und Vermögen, alsobald, wo möglich persönlich, hieher zu wenden, wobei noch bemerkt wird, daß der Pächter höchstens ein Vermögen von 1000 — 1500 fl. zu besitzen braucht und keine Kaution stellen darf.
Mühlhausen, den 11. Juli 1861.
Gräfl. v. Langenstein'sches Rentamt.
Domänen-Inspektor W a l z.
V.649. Nr. 27. Mühlhausen, großh. bad. Bezirksamts Engen.
Verpachtung der Domäne Mägdeberg.
Dieses 3 Stunden von Radolzell und 3 Stunden von Schaffhausen entfernte, ziemlich arrondirte, an der Anhöhe zwischen Mühlhausen und Dughlingen gelegene, und eine eigene Bemerkung bildende Maiergut, bestehend aus geräumigen Wohn- und Oefenogebäuden, laufendem Brunnen,
5 Morgen Gemüser-, Gras- und Baumgarten,
96 do. Acker und
17 do. Wiesen,
dessen Pachtzeit auf Martini d. J. zu Ende geht, wird, höherer Bezeichnung gemäß, am
Donnerstag den 25. Juli d. J.,

Vermittags 9 Uhr, im Gasthaus zum Adler dahier im öffentlichen Aufstreich auf 12 Jahre wieder verpachtet.
Zu dieser Verpachtung laden die unterzeichnete Stelle, bei welcher die Pachtbedingungen täglich eingesehen werden können, unter dem Anfügen ein, daß nur solche Liebhaber zugelassen werden, welche sich durch ein bezugsamtlich beglaubigtes Zeugniß ihrer Ortsbehörde über Kautionsfähigkeit, landwirthschaftliche Kenntnisse und gutes Präbikat ausweisen können.
Mühlhausen, den 11. Juli 1861.
Gräfl. v. Langenstein'sches Rentamt.
Domänen-Inspektor W a l z.
V.604. Nr. 7992. Raßlatt. (Öffentliche Verladung.)
In Sachen der Erben und Rechtsnachfolger der Kreuzwirth Johann Schumacher'schen Eheleute von hier, August Schumacher, ledig und volljährig, in Stuttgart,
Marie Schumacher, Ehefrau des Pastetenbäckers Wilhelm Himmelsheber in Karlsruhe, Karl und Josephine Schumacher, ledig und volljährig, welche zwei minderjährig und unter Vormundschaft des Heinrich Gottlob Erb's mehl in Koblenz, Kläger,
gegen
das Handlungshaus Lamorose Vater und Sohn in Beaume im Departement de l'Aveyron in Frankreich, Beklagten,
Pfanndruchbewilligung betr.
Die Kläger haben vortragen lassen, daß das Gasthaus zum Kreuz dahier 1842 in der Gant des Karl Gögg von Zuderbäcker Anton Watern Eheleuten dahier ererbt, von diesen 1846 an die Johann Schumacher Eheleute verkauft worden sei, und daß es auf deren Ableben 1860 auf Leopold Födl's käuflich überging; daß die letzten Verkäufer die Verbindlichkeit zur Erreichung der Einträge über die vorhandenen Pfanndruch sich verpflichtet haben, und daß zu letzteren auch ein Eintrag vom 4. Oktober 1841, Unterpfandbuch Theil 13, Nr. 316, S. 188 gehört, welcher zu Gunsten des Handlungshauses Lamorose père et fils à Beaume für eine Forderung von 53 fl. 40 fr. aus Lieferung von Wein lautet, daß diese Pfanndruch längst erloschen ist, da sie theils vor und in der Gögg'schen Gant bezahlt, sowie durch Zahlung auf Gantverweigerung getilgt worden ist, daß die Beklagten zur Erreichung angefordert, aber nicht ausgeführt worden sind, da ihr Aufenthaltsort unbekannt ist.
Auf Antrag der Kläger ergeht hiernach
Beschluß:
Zur Vernehmung auf die Klage wird Tagfahrt auf
Dienstag den 17. September d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
anberaumt, und die Beklagten werden dazu mit dem Androhen vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben der Klagebehauptungen für geständig und der Einreden für verlustig erklärt werden.
Die Beklagten werden zugleich aufgefordert, bis zur Tagfahrt einen dahier wohnenden gemeinsamen Bewerthhaber zur Empfangnahme der gerichtlichen Beschlüsse aufzustellen, da sonst die Zustellung derselben durch Anschlag an der Gerichtstafel geschehen würde.
Raßlatt, den 6. Juli 1861.
Großh. bad. Amtsgericht.
K ä r e r.
V.631. Nr. 3580. Eppingen. (Aufforderung.) Die Erben der am 12. April v. J. verstorbenen Wilhelmine Welf von hier haben die Erbschaft derselben unter der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses angetreten. Es werden deshalb alle diejenigen, welche Ansprüche an die Erbmasse geltend machen können oder wollen, aufgefordert, dieselben innerhalb 4 Wochen bei großh. Amtsreferat dahier anzumelden, widrigenfalls die nicht Erbscheinenden ihre Ansprüche nur auf denjenigen Theil der Erbmasse erhalten werden, der nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger auf den Erben gekommen ist.
Eppingen, den 8. Juli 1861.
Großh. bad. Amtsgericht.
J. A. d. Gr. A. R.
L. Stöffer.
vdt. Kaufmüller.
V.632. Nr. 3445. Eppingen. (Aufforderung.) Der Testamentserbe des am 12. Mai 1861 dahier verlebten Georg Jakob Ritter von hier, mit Namen Guttmacher Stephan Kolbold, hat die Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses angetreten. Es werden deshalb alle diejenigen, welche Ansprüche an die Erbmasse geltend machen können oder wollen, aufgefordert, dieselben innerhalb 4 Wochen bei großh. Amtsreferat dahier anzumelden, widrigenfalls die nicht Erbscheinenden ihre Ansprüche nur auf denjenigen Theil der Erbmasse erhalten werden, der nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger auf den Erben gekommen ist.
Eppingen, den 4. Juli 1861.
Großh. bad. Amtsgericht.
J. A. d. Gr. A. R.
L. Stöffer.
vdt. Kaufmüller, A. J.
V.630. Nr. 3586. Eppingen. (Aufforderung.) Die Wittve des Christian Ludwig Kirchner von Gemmingen hat um Einsetzung in Besitz und Genüß der Verlassenschaft ihres Gemanntes gebeten. Es werden deshalb alle diejenigen, welche dagegen Einsprache erheben wollen, aufgefordert, dieselbe innerhalb 4 Wochen bei dem hiesigen Gerichte vorzubringen, widrigenfalls dem Begehren entsprochen würde.
Eppingen, den 8. Juli 1861.
Großh. bad. Amtsgericht.
J. A. d. Gr. A. R.
L. Stöffer.
vdt. Kaufmüller.
V.621. Nr. 6962. Wolfach. (Verschollenheitserklärung.) Da Franz Kaver Grichhaber von Schmellingen der diesseitigen Aufforderung vom 30. Mai v. J., Nr. 5061, ungeachtet bis jetzt keine Nachricht von sich gegeben, so wird er für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen Anverwandten in fürsorglichen Besitz, gegen Kautionsleistung, zugewiesen.
Wolfach, den 8. Juli 1861.
Großh. bad. Bezirksamt.
W ä s t e n f e l d.
vdt. Holzner.
V.591. Nr. 4926. Radolzell. (Aufforderung.) Der ledige Landwirth Kaver Auer von

Worbüngen ist im Jahr 1852 ohne Staatsanerkennung nach Nordamerika ausgewandert; er wird aufgefordert, binnen drei Monaten in seine Heimath zurückzukehren, widrigenfalls er des Staats- und Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt und in die gesetzliche Vermögensverwaltung, sowie zu Tragung der veranlasseten Kosten verurtheilt würde.
Sein in Worbüngen zurückgelassenes, namentlich sein kürzlich auf Ableben seines Vaters Erhard Auer ererbtes Vermögen wird mit Beschlag belegt.
Radolzell, den 10. Juli 1861.
Großh. bad. Bezirksamt.
Blattmann.
V.627. Nr. 3500. Triberg. (Erbverladung.) Auf Ableben des Matthäus Fritschler, ledigen Uhrrenndehlers von Neukirch, sind dessen beide an unbekanntem Orten abwesende Brüder, Leo und Julius Fritschler von dort, zur theilweisen Erbschaft gerufen.
Dieselben werden deshalb hiemit aufgefordert, ihre Erbschaftsprüche bei der unterfertigten Stelle in Zeitfrist von
3 Monaten geltend zu machen, als sonst der fragliche Erbschaftspruch lediglich denjenigen Miterben zugewiesen werden müßte, welchen er zukäme, wenn sie zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Triberg, den 10. Juli 1861.
Großh. bad. Amtsreferat.
Vollhard.
vdt. Biechle, Notar.
V.628. Nr. 3491. Triberg. (Erbverladung.) Auf Ableben des Josef Rappenecker, Küfers und Bürgers von Furmwangen, ist dessen an unbekanntem Orte abwesender Neffe, Josef Rappenecker, lediger Bürgersohn von Böhrenbach, theilweise zur Erbschaft gerufen.
Dieselbe wird deshalb hiemit aufgefordert, seine Erbschaftsprüche bei der unterfertigten Stelle in Zeitfrist von 3 Monaten geltend zu machen, als sonst der fragliche Nachlass lediglich denjenigen Miterben verwiesen werden müßte, welchen dieser zukäme, wenn er zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Triberg, den 8. Juli 1861.
Großh. bad. Amtsreferat.
Vollhard.
vdt. Biechle, Notar.
V.598. Nr. 2301. Achern. (Erbverladung.) Anton, Genovefa, Mathias und Mathilde Göpp, sämtlich von Waghshurst und seit Jahren nach Amerika ausgewandert, sind zur Erbschaft ihrer am 11. April 1861 verstorbenen Nichte, Maria Anna Göpp — Tochter ihres verlebten Bruders Stanislaus Göpp — von Waghshurst berufen.
Da nun ihr dormaliger Aufenthaltsort diesseits nicht bekannt ist, so werden dieselben hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre Erbschaftsprüche dahier geltend zu machen, als sonst die Erbschaft lediglich denjenigen zugewiesen werden würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Achern, den 1. Juli 1861.
Großh. bad. Amtsreferat.
Lang.
V.636. Nr. 4860. Bretten. (Erbverladung.) Martin Morich, Christiane und Anna Maria Morich, volljährig, von Hirtlingen, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, werden hiemit, als zur Erbschaft ihrer dahier verstorbenen Schwäger, Georg Reiff's Wittve, Margaretha Morich, berufen, zur Erbschaft derselben mit dem vorgeladenen, wenn sie innerhalb 3 Monaten nicht erscheinen, die Erbschaft denjenigen zugewiesen würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Bretten, den 12. Juli 1861.
Großh. bad. Amtsreferat.
Blater.
V.629. Nr. 7746. Mosbach. (Erbverladung.) Anastasia Weber, ledig, von Osterburden, unbekannt wo in Amerika, wird zur Empfangnahme ihres Stiefvornamens an einer Scheuer auf Ableben ihres Oheims Heinrich Kenninger von Neudenuau mit Frist von
drei Monaten a dato unter dem Bedeuten vorgeladen, daß im Nichterscheingefalle ihr Antheil denen zugewiesen wird, welchen er zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.
Mosbach, den 11. Juli 1861.
Großh. bad. Amtsreferat.
Stark.
V.568. Nr. 7663. Mosbach. (Erbverladung.) Ludwig Ernst, ledig, von Stein, unbekannt wo in Amerika, wird zur Erbschaft seiner Mutter, der Pächterin Heinrich Ernst Ehefrau, Jakobine, geb. Vertsch, geboren in Neudenuau bei Sindheim, mit Frist von 3 Monaten, a dato, unter dem Bedeuten vorgeladen, daß im Nichterscheingefalle sein Erbtheil denen zugewiesen wird, welchen er zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.
Mosbach, den 8. Juli 1861.
Großh. bad. Amtsreferat.
Stark.
V.623. Nr. 4674. Wallbörn. (Erbverladung.) Michael Joseph Berberich von Glashofen, Sohn des Franz Anton Berberich und der verstorbenen Maria Barbara, geborene Gärtner von da, ist zur Erbschaft seiner Mutter berufen. Da aber dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiemit aufgefordert, innerhalb 3 Monaten sich dahier zu melden und seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, insonst sein Erbtheil lediglich denjenigen zugewiesen werden wird, denen er zukäme, wenn der Abwesende zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Wallbörn, den 8. Juli 1861.
Großh. bad. Amtsreferat.
Schwarz.
V.625. Nr. 2411. Stühlingen. (Bekanntmachung.) Karl Vertsch von Dürheim ist der Unterthelung eines grauen Föhnbutes, im Werthe von 40 fr., zum Nachschuß des Franz Schall von Weizen angeschuldiget; was dem Herrn unter Wegung auf die bereits unterm 24. v. M., Nr. 2194, erlassene öffentliche Verladung eröffnet wird.
Stühlingen, den 11. Juli 1861.
Großh. bad. Amtsgericht.
Merz.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Buchdruckerei.